

Abrechnung transparent

Rechtsbeziehungen zwischen Fremdlabor – Zahnarzt – Patient



Foto: K.-U. Häßler - stock.adobe.com

Ein Fremdlabor ist ein gewerbliches Labor. Zwischen Zahnarzt und gewerblichen Laboren ist die Rechtsbeziehung durch die Regelungen des Werkvertrags bestimmt. Der Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB) ist ein gegenseitiger Vertrag, durch den das Labor zur Herstellung der versprochenen zahntechnischen Leistung und der Zahnarzt als Auftraggeber zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet werden kann. Vom Dienstvertrag unterscheidet sich der Werkvertrag insbesondere dadurch, dass hier ein Erfolg geschuldet ist. Auch wenn die Anfertigung des Zahnersatzes aus der zahnärztlichen Praxis ausgelagert wird und Dritte eingebunden werden, trägt doch der Zahnarzt die alleinige Verantwortung gegenüber dem Patienten. Bei der Versorgung eines Patienten mit Zahnersatz, der im Fremdlabor hergestellt wird, schließt der Zahnarzt zwei Verträge ab: einen Behandlungsvertrag mit dem Patienten und einen Werkvertrag mit dem Zahntechniker. Es besteht somit kein direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Patienten und dem Fremdlabor.

Pflichten des Zahntechnikers im Verhältnis zum Zahnarzt

Grundsätzlich ist der Zahntechniker verpflichtet, Zahnersatz nach dem jeweils aktuellen Stand der Zahntechnik sowie den Vorgaben des auftraggebenden Zahnarztes, oder juristisch ausgedrückt „mangelfrei“ zu erstellen.

Weist ein Zahnersatz erkennbare Mängel auf, darf der Zahnarzt den Zahnersatz nicht eingliedern.

Dauer der Gewährleistungspflicht des Fremdlabors

Die Gewährleistungspflicht des Fremdlabors besteht für zwei Jahre (vgl. § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB). Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der sogenannten „Abnahme“ zu laufen (vgl. §§ 634a Abs. 2, 640 BGB). Die Abnahme erfolgt in der Regel schlüssig, indem der Zahnarzt den Zahnersatz eingliedert und dadurch die Leistung des Zahntechnikers verwertet.

Unser Tipp: Es besteht die Möglichkeit, eine Zahnersatzversorgung vorerst provisorisch einzugliedern. Somit können bei Bedarf noch Veränderungen am eingegliederten Zahnersatz vorgenommen werden. Aus diesem Grund ist der Heil- und Kostenplan zum Zeitpunkt der provisorischen Eingliederung noch nicht abrechenbar, da der Zahnersatz noch nicht endgültig fertiggestellt ist.

Zur Beweislast hinsichtlich von Mängeln

Hinsichtlich der Mängel gilt, dass vor der Abnahme der Zahntechniker dafür darlegungs- und beweispflichtig ist, dass seine Leistung mangelfrei ist. Nach der Abnahme trägt der Zahnarzt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Leistung des Zahntechnikers zum Zeitpunkt der Abnahme einen Mangel hatte.

Behält sich jedoch der Zahnarzt im Rahmen der Abnahme einen Mangel vor, so ändert die Abnahme insgesamt an der

Beweislastverteilung nichts. Das heißt, dass der Zahntechniker hinsichtlich der Leistungsteile, die nicht vorbehaltlos angenommen worden sind, weiterhin darlegungs- und beweibelastet ist.

Im Rahmen der Abnahme ist dem Zahnarzt anzuraten, sich etwaige Mängel vorzubehalten, denn widrigenfalls droht – neben der Ausschlusswirkung nach § 640 Abs. 3 BGB – auch eine Beweislastumkehr hinsichtlich tatsächlicher Mängel. Unser Tipp: Der Zahnarzt sollte für die Darlegungs- und Beweislast die entsprechende Dokumentation noch durch aussagekräftige Bilder von der ZE-Versorgung ergänzen.

Gewährleistungsrechte des Zahnarztes

Ist die Leistung durch das Fremdlabor mangelhaft, steht dem betroffenen Zahnarzt zunächst das Recht zu, Nacherfüllung zu verlangen. Der Zahntechniker hat dann die Wahl, ob er den Mangel beseitigt oder das Werk neu herstellt. Der Zahnarzt sollte dem Fremdlabor das Verlangen der Nacherfüllung mit einer angemessenen Frist mitteilen. Die Frist beträgt in der Regel zwei Wochen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist, kann der Zahnarzt unterschiedliche Rechte geltend machen (vgl. § 634 BGB):

- er kann den Mangel selbst beseitigen und Aufwendungsersatz für die dadurch entstandenen Kosten verlangen,